

Durchsicht Nr.5 vom 08/09/2021 Gedruckt am 08/09/2021 Seite Nr. 1 / 12 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 22/09/20 DE

Sicherheitsdatenblatt

In Übereinstimmung mit Anhang II der REACH-Verordnung 2015/830

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kode: 28G

Bezeichnung STONE LC (A)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung TRANSPARENT EPOXY RESIN

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname NORD RESINE S.p.A.
Adresse Via Fornace Vecchia, 79

Standort und Land 31058 Susegana (TV)

Italia

Tel. +39 0438-437511 Fax +39 0438-435155

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist annabreda@nordresine.com

Anschrift des Verantwortlichen: NORD RESINE S.p.A.

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an +39 0438 437511

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CPL) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Demnach ist dem Produtk ein Beiblatt über sicherheitsrelevante Daten nach den Vorschriften der Veroordnung (FLI) 2015/830

Eventuellle Zusatzangaben über Gesundheits- und/oder Umgebungsgefährdungen sind unter den Abschnitten 11 und 12 aufgeführt.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Augenreizung, gefahrenkategorie 2 H319 Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2 H315 Verursacht Hautreizungen.
Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1 H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Gewässergefährdend, chronische toxizität, H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

gefahrenkategorie 2

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:





Signalwörter: Achtung

Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.



28G - STONE LC (A)

Durchsicht Nr.5 DE vom 08/09/2021 Gedruckt am 08/09/2021 Seite Nr. 2 / 12 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 22/09/2020)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren/>>

EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

P261 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.

P333+P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Enthält: Reaction mass of 2,2'-[methylenebis(4,1-phenyleneoxymethylene)]dioxirane and

[2-({2-[4-(oxiran-2-ylmethoxy)benzyl]phenoxy}methyl)oxirane and [2,2'-[methylenebis(2,1-phenyleneoxymethylene)]dioxirane Reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane REAKTIONSPRODUKT: BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINEHEIZE

PHENOL, METHYLSTYRENATED

Das Produkt ist nicht für Anwendungen gemäß Richtlinie 2004/42/EG vorgesehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Beinhaltete vPvB-Stoffe

PHENOL, METHYLSTYRENATED

Beinhaltete PBT-Stoffe

PHENOL, METHYLSTYRENATED

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung x = Konz. % Klassifizierung 1272/2008 (CLP)

REAKTIONSPRODUKT: BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINEHEIZE

CAS 1675-54-3 50 ≤ x < 75 Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 2 H411

CE 216-823-5

INDEX

Reg. Nr. 01-2119456619-26

Reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane

CAS 933999-84-9 12 ≤ x < 19 Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 3 H412

CE 618-939-5

INDEX

Reg. Nr. 01-2119463471-41

Reaction mass of 2,2'-[methylenebis(4,1-phenyleneoxymethylene)]dioxirane and

[2-{{2-[4-(oxiran-2-ylmethoxy)benzyl]phenoxy}methyl)oxirane and [2,2'-[methylenebis(2,1-phenyleneoxymethylene)]dioxirane

CAS 9003-36-5 $12 \le x < 19$ Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 2 H411

CE 701-263-0

INDEX

Reg. Nr. 01-2119454392-40 PHENOL, METHYLSTYRENATED

CAS 68512-30-1 4 ≤ x < 8 Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1B H317, Aquatic Chronic 3 H412

CE INDEX

Reg. Nr. 01-2119555274-38

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist unter dem Abschnitt 16 des Beiblattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

AUGEN: Eventuelle Kontaktlinsen sind zu entfernen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang abwaschen, wobei die Augenlieder gut geöffnet werden sollen. Beim weiter bestehenden Problem ist ein Arzt zu Rate zu ziehen.

HAUT: Beschmutzte, getränkte Kleidung ist auszuziehen. Man muss sich unverzüglich und ausgiebig mit Wasser abwaschen. Besteht die



Durchsicht Nr.5 DE vom 08/09/2021
Gedruckt am 08/09/2021
Seite Nr. 3 / 12
Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 22/09/2020)

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen/>>

Reizung weiter, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen EINATMEN: Die betroffene Person ist ins Freie zu tragen. Ist die Atmung schwerfällig, so ist ein Arzt zur Rate zu ziehen.

VERSCHLUCKEN: Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Erbrechen darf nur auf Anweisung des Arztes herbeigeführt werden. Ohne Anweisung des Arztes bzw. wenn die betroffene Person ohnmächtig ist, darf nichts mündlich verabreicht werden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum, Pulver- und Wassernebel.

NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL

Kein Besonderes

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.

PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Normale Feuerbekämpfungskleidungstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.

Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt ist in ein geeignetes Behältnis einzusaugen. Das einzusetzende Behältnis ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Absch. 10 maßgebend ist. Das Restprodukt ist mit trägem, absorbierendem Material aufzunehmen. Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen. Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist



Durchsicht Nr.5 DE vom 08/09/2021 Gedruckt am 08/09/2021 Seite Nr. 4 / 12 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 22/09/2020)

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung .../>>

vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

	F	REAKTIONSPR	ODUKT: BISPHE	NOL-A-EPICH	ILORHYDRINI	EHEIZE			
orgesehene, Umwelt i	nicht belast	ende Konzentr	ation - PNEC						
Referenzwert in Süßwasser						0,006	mg//l		
Referenzwert in Meer	eswasser					0,0006	mg/l		
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser						0,996	mg/kg		
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser					0,0996	mg/kg			
esundheit – abgeleite	tes wirkung	sneutrales Niv	reau – DNEL / DN	ИEL					
•		ngen bei Verbra			Auswirkunge	en bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	
	akute	akute	chronisch	chronische	akute	akute	chronische	chronisch	
mündlich			e VND	0.75				е	
mundion			VND	mg/kg/d					
Einatmung							VND	12,25	
								mg/m3	
hautbezogen			VND	3,571			VND	8,33	
				mg/kg/d				mg/kg	

Reaction mass of 2,2'-	-[methyleneb	is(4.1-phenyle	neoxymethylene)ldioxirane an	d			
[2-({2-[4-(oxiran-2-ylm	-		•	/ -	-			
[2,2'-[methylenebis(2,	• ,		• /					
Vorgesehene, Umwelt								
Referenzwert in Süßwasser 0,003 mg/l								
Referenzwert für Ab	Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser 0,294 mg/kg							
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser 0,029 mg/kg								
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung 0,025 mg/l								
Referenzwert für Kleinstorganismen STP 10 mg/l								
Referenzwert für Erdenwesen 0,237 mg/kg								
Gesundheit - abgeleit	etes wirkung	gsneutrales Ni	veau – DNEL / DN	ΛEL				
	Auswirkur	ngen bei Verbra	uchern		Auswirkunge	en bei Arbeitern		
Aussetzungsweg	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronisch	chronische	akute	akute	chronische	chronisch
			е					е
mündlich				6,25				
				mg/kg bw/d				
Einatmung				8,7				29,39
				mg/m3				mg/m3
hautbezogen				62,5				104,15
				mg/kg bw/d				mg/kg
								bw/d



28G - STONE LC (A)

Durchsicht Nr.5 U
vom 08/09/2021
Gedruckt am 08/09/2021
Seite Nr. 5 / 12
Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 22/09/2020)

.../>>

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane								
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC								
Referenzwert in Süßwasser	0,0115	mg/l						
Referenzwert in Meereswasser	0,00115	mg/l						
Referenzwert für Ablagerungen in Süßwasser	0,283	mg/kg						
Referenzwert für Ablagerungen in Meereswasser	0,0283	mg/kg						
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	0,115	mg/l						
Referenzwert für Kleinstorganismen STP	1	mg/l						
Referenzwert für Erdenwesen	0,223	mg/kg/d						

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

esullalielt – abgeleite	•							
	Auswirkur	ngen bei Verbrauc	hern		Auswirkungen	bei Arbeitern		
Aussetzungsweg	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronisch	chronische	akute	akute	chronische	chronisch
			е					е
mündlich		0,83				0,83		
		mg/kg bw/d				mg/kg		
						bw/d		
Einatmung		2,9	0,27	2,9		4,9	0,44	4,9
ŭ		mg/m3	mg/m3	mg/m3		mg/m3	mg/m3	mg/m3
hautbezogen	0,0136	1,7	0,0136	1,7	0,0136	-	0,0226	2,8
•	mg/kg	mg/kg bw/d	mg/cm2	mg/kg bw/d	mg/kg bw/d		mg/cm2	mg/kg
	bw/d		<u> </u>					bw/d

			PHENOL, MET	HYLSTYRENA	TED			
Vorgesehene, Umwelt	nicht belast	ende Konzentr	ation - PNEC					
Referenzwert in Süßwasser							mg/l	
Referenzwert in Meereswasser							mg/l	
Referenzwert für Kleinstorganismen STP						2,4	mg/l	
Gesundheit - abgeleit	tetes wirkung	sneutrales Niv	eau – DNEL / Di	MEL			_	
	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Aussetzungsweg	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System	Lokale	System
	akute	akute	chronisch	chronische	akute	akute	chronische	chronisch
			е					е
mündlich				0,2				
				mg/kg bw/d				
Einatmung				0,348				1,41
				mg/m3				mg/m3
hautbezogen				0,00167				3,5
				mg/kg bw/d				mg/kg
								bw/d

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.

Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönlichen Schutzvorrichtung sind mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt. Not-Aus-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülen sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen (Bez. Norm EN 374).

Zur endgültigen Materialauswahl für die Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte einbezogen werden: Verträglichkeit, Abbau, Bruchzeit und Permeabilität.

Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Handschuhverschleißzeit wird durch Aussetzungsdauer und Einsatzmodalitäten bedingt.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344). Nach Ausziehen der Schutzkleidung muss man sich mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (Bez. Norm EN 166).

ATEMSCHUTZ

Bei Überschreitung des Schwellenwertes (z. B. TLV-TWA) des Stoffes bzw. eines oder mehrerer im Produkt enthaltenen Stoffe, Es empfiehlt sich, eine Maske mit Filter Typ A aufzusetzen, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (Bez. Norm EN 14387). Bei Vorhandensein von Gasen bzw. Dämpfen anderer Beschaffenheit und/oder Gas bzw. Dämpfen mit Partikeln (Aerosol, Rauch, Nebel, usw.) sind Kombifilter vorzusehen.

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Aussetzung des Arbeitnehmers an den berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in



Durchsicht Nr.5
vom 08/09/2021
Gedruckt am 08/09/2021
Seite Nr. 6 / 12
Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 22/09/2020)

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

... / >>

Angaben

jedem Fall begrenzt. Wenn der berücksichtige Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, Ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) sind aufzusetzen. Zur einwandfreien Auswahl des Atemwege-Schutzvorrichtung ist die Norm EN 529 aufschlaggebend.

NACHPRÜFUNGEN DER UMWELTAUSSETZUNG.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften		Wert
Physikalischer Zustand		Flüssigkeit
Farbe		farblos
Geruch		charakteristisch
Geruchsschwelle		Nicht verfügbar
pH-Wert		Nicht verfügbar
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt		Nicht verfügbar
Siedebeginn	>	200 °C
Siedebereich		Nicht verfügbar
Flammpunkt	>	150 °C
Verdampfungsgeschwindigkeit		Nicht verfügbar
Entzündbarkeit von Feststoffen und Gasen		Nicht verfügbar
Untere Entzündungsgrenze		Nicht verfügbar
Obere Entzündungsgrenze		Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze		Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze		Nicht verfügbar
Dampfdruck		Nicht verfügbar
Dampfdichte		Nicht verfügbar
Relative Dichte		1,129
Loeslichkeit		Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser		Nicht verfügbar
Selbstentzündungstemperatur		Nicht verfügbar
Zersetzungstemperatur		Nicht verfügbar
Viskositaet		Nicht verfügbar
Explosive Eigenschaften		Nicht verfügbar
Oxidierende Eigenschaften		Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5. Unverträgliche Materialien

Angaben nicht vorhanden.



Durchsicht Nr.5
vom 08/09/2021
Gedruckt am 08/09/2021
Seite Nr. 7 / 12
Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 22/09/2020)

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität/>>

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet. Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichigen.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) der Mischung:

ATE (Oral) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Dermal) der Mischung:

Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

PHENOL, METHYLSTYRENATED

LD50 (Oral) > 2000 mg/kg Rat LD50 (Dermal) > 2000 mg/kg Rat LC50 (Inhalativ) 4,92 mg/l Rat

Reaction mass of 2,2'-[methylenebis(4,1-phenyleneoxymethylene)]dioxirane and

 $[2-(\{2-[4-(oxiran-2-ylmethoxy)benzyl]phenoxy\}methyl) oxirane\ and\ [2,2'-[methylenebis(2,1-phenyleneoxymethylene)]dioxirane\ and\ [2,2'-[methyleneoxymethyleneox$

LD50 (Oral) > 5000 mg/kg Rat LD50 (Dermal) > 2000 mg/kg Rat

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Verursacht Hautreizungen

SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG

Verursacht schwere Augenreizung

SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT

Sensibilisierend für die Haut

KEIMZELL-MUTAGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse



DE Durchsicht Nr.5 Gedruckt am 08/09/2021 Seite Nr. 8 / 12 Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 22/09/2020)

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben .../>>

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

SPEZIFISCHE ZIELORGAN - TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ASPIRATIONSGEFAHR

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben

Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist giftig für die Lebewesen im Wasser. Auf die lange Dauer hin negative Auswirkungen in der Wasserumwelt zu verursachen.

12.1. Toxizität

PHENOL, METHYLSTYRENATED

LC50 - Fische 25,8 mg/l/96h Fish EC50 - Krustentiere > 14 mg/l/48h Daphnia 15 mg/l/72h Algae EC50 - Algen / Wasserpflanzen

Reaction mass of 2,2'-[methylenebis(4,1-phenyleneoxymethylene)]dioxirane and

[2-({2-[4-(oxiran-2-ylmethoxy)benzyl]phenoxy}methyl)oxirane and [2,2'-[methylenebis(2,1-phenyleneoxymethylene)]dioxirane

2,54 mg/l/96h LC50 - Fische

2,55 mg/l/48h Daphnia Magna EC50 - Krustentiere

EC50 - Algen / Wasserpflanzen 1,8 mg/l/72h

REAKTIONSPRODUKT: BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINEHEIZE LC50 - Fische 1,5 mg/l/96h Fish

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

REAKTIONSPRODUKT: BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINEHEIZE Wasserlößlichkeit 0,1 - 100 mg/l

NICHT schnell abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

REAKTIONSPRODUKT: BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINEHEIZE Einteilungsbeiwert: n-Oktanol / Wasser > 2,918 31

12.4. Mobilität im Boden

REAKTIONSPRODUKT: BISPHENOL-A-EPICHLORHYDRINEHEIZE

Einteilungsbeiwert: Boden / Wasser 2,65

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Beinhaltete vPvB-Stoffe

PHENOL, METHYLSTYRENATED

Beinhaltete PBT-Stoffe

PHENOL, METHYLSTYRENATED

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.



Durchsicht Nr.5
vom 08/09/2021
Gedruckt am 08/09/2021
Seite Nr. 9 / 12
Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 22/09/2020)

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wieder verwenden, falls möglich. Produktrückstände sind als gefährlicher Abfall zu betrachten. Die Gefährlichkeit der Abfälle, die dieses Produkt teilweise enthalten, muss auf der Grundlage der gültigen Rechtsbestimmungen evaluiert werden.

Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.

Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.

KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

ADR / RID, IMDG, IATA: 3082

ADR / RID: Dieses Produkt unterliegt gemäß Sondervorschrift 375 nicht den Vorschriften des ADR/RID, wenn es in Einzel- oder

Innenverpackungen ≤ 5Kg/L befördert wird.

IMDG: Dieses Produkt unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG-Codes, Unterabschnitt 2.10.2.7., wenn es in Einzel- oder

Innenverpackungen ≤ 5Kg/L befördert wird.

IATA: Dieses Produkt unterliegt gemäß Sondervorschrift A197 nicht den IATA-Gefahrgutvorschriften, wenn es in Einzel- oder

Innenverpackungen ≤ 5Kg/L befördert wird.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.

 $(2,2'\hbox{-}[(1-methylethylidene)bis (4,1-phenyleneoxymethylene)] bisoxirane; Reaction \ mass \ of$

2,2'-[methylenebis(4,1-phenyleneoxymethylene)]dioxirane and [2-({2-[4-(oxiran-2-ylmethoxy)benzyl]phenoxy}methyl)oxirane and [2,2'-[methylenebis(2,1-phenyleneoxymethylene)]dioxirane)

IMDG: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.

 $(2,2'\hbox{-}[(1-methylethylidene)bis (4,1-phenyleneoxymethylene)] bis oxirane; \ Reaction\ mass\ of$

2,2'-[methylenebis(4,1-phenyleneoxymethylene)]dioxirane and [2-({2-[4-(oxiran-2-ylmethoxy)benzyl]phenoxy}methyl)oxirane and [2,2'-[methylenebis(2,1-phenyleneoxymethylene)]dioxirane) ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S.

IATA: ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (2.2'-[(1-methylethylidene)bis(4.1-phenyleneoxymethylene)]bisoxirane; Reaction mass of

2,2'-[methylenebis(4,1-phenyleneoxymethylene)]dioxirane and [2-({2-[4-(oxiran-2-ylmethoxy)benzyl]phenoxy}methyl)oxirane and [2,2'-[methylenebis(2,1-phenyleneoxymethylene)]dioxirane)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR / RID: Klasse: 9 Etikett: 9

IMDG: Klasse: 9 Etikett: 9

IATA: Klasse: 9 Etikett: 9



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA: III



28G - STONE LC (A)

Durchsicht Nr.5
vom 08/09/2021
Gedruckt am 08/09/2021
Seite Nr. 10 / 12
Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 22/09/2020)

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport .../>>

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: Environmentally Hazardous

IMDG: Marine Pollutant

IATA: Environmentally Hazardous



14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID: HIN - Kemler: 90 Begrenzten Mengen: 5 L Beschränkungsordnung für Tunnel: (-)

Special Provision: IMDG: EMS: F-A, S-F

IATA: Cargo: Hochstmenge 450 L Angaben zur Verpackung 964

Pass.: Hochstmenge 450 L Angaben zur Verpackung 964
Besondere Angaben A97, A158, A197

Begrenzten Mengen: 5 L

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: E2

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt

Punkt

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe (EG)-Verordnung 649/2012:

Keine

Rotterdamer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe:

Keine

Vorsorgeuntersuchungen

Bei arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risiköinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht, und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken..

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Für das Gemisch / die in Abschnitt 3 angegebenen Stoffe wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung ausgearbeitet.

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Beiblattes erwähnt sind:

Eye Irrit. 2Augenreizung, gefahrenkategorie 2Skin Irrit. 2Sensibilisierung Haut, gefahrenkategorie 2



28G - STONE LC (A)

Durchsicht Nr.5
vom 08/09/2021
Gedruckt am 08/09/2021
Seite Nr. 11 / 12
Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 22/09/2020)

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben .../>>

Skin Sens. 1 Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1B Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1B

Aquatic Chronic 2Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2Aquatic Chronic 3Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
 H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH205 Enthält epoxidhaltige Verbindungen. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- CAS NUMBER: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50% der dem Versuch ausgesetzen Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE NUMBER: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: EG-Verordnung 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zum Einstufung und Kennzeichnung von Chemicalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50% der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organization
- INDEX NUMBER: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50%
- LD50: Tödliche Dosis 50%
- OEL: berufsbedinger Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL voraussehbares Aussetzungsniveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: EG-Verordnung 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH
- WGK: Wassergefährdungsklassen.

ALLGEMEINE BIBLIOGRAPHIE:

- 1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
- 2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
- 3. Verordnung (EU) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
- 4. Verordnung (EU) 2015/830 des Europäischen Parlaments
- 5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
- 6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
- 7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
- 8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
- 9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
- 10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
- 11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
- 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
- 13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
- 14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
- 15. Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
- 16. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
- The Merck Index. 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur



Durchsicht Nr.5
vom 08/09/2021
Gedruckt am 08/09/2021
Seite Nr. 12 / 12
Ersetzt die überarbeitete Fassung:4 (vom 22/09/2020)

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben .../>>

- Datenbank für SDB-Vorlagen für chemische Stoffe - Gesundheitsministerium und Istituto Superiore di Sanità (Italien)

Erläuterung für den Benutzer:

die in dieser Karte vorhandenen Informationen gründen sich auf die Kenntnisse, die bei uns, am Datum der letzten Version, verfügbar sind. Der Benutzer muß sich über die Tauglichkeit und Vollständigkeit der Informationen, bezüglich des speziellen Gebrauches des Produktes, vergewissern.

Man darf dieses Dokument nicht als Garantie von keiner spezifischen Eigenschaft des Produktes interpretieren.

Weil der Gebrauch des Produktes nicht direkt von uns kontrolliert wird, hat der Benutzer die Pflicht, unter eigener Verantwortung, die Gesetze und die geltenden Vorschriften, im Bereich der Hygiene und der Sicherheit, zu beachten. Für nicht korrekten Gebrauch wird nicht gehaftet.

Das mit der Chemikalienhandhabung beauftragte Personal ist entsprechend auszubilden.

BERECHNUNGSMETHODEN ZUR EINSTUFUNG

Chemisch-physikalischen Gefahren: Die Einstufung des Produkts wurde aus den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien abgeleitet. Die Bestimmungsmethoden für die chemischen und physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt. Gesundheitsgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 11 anders angegeben.

Umweltgefahren: Die Einstufung des Produkts beruht auf den Berechnungsmethoden, wie in Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, aufgeführt, soweit nicht in Abschnitt 12 anders angegeben.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision: An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden: 02 / 03 / 08 / 09 / 11 / 12 / 14 / 16.